

Voraussetzungen für Umschuldung

- Betriebshilfedarlehen können nur an natürliche Personen (Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen) gewährt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - ✓ Betrieb bietet - allenfalls mit einem nichtlandwirtschaftlichen Zuerwerb - längerfristig eine Existenz und weist **mind. 1.0 Standardarbeitskräfte (SAK)** auf.
 - ✓ Betrieb wird rationell bewirtschaftet und erfüllt den Ökologischen Leistungsnachweis **ÖLN**.
 - ✓ Der oder die Gesuchstellende ist **Selbstbewirtschafter oder Selbstbewirtschafterin**.
 - ✓ Der oder die Gesuchstellende muss über **landwirtschaftliche Ausbildung** (mind. EFZ) oder mind. **3 Jahre erfolgreiche Betriebsleitertätigkeit** nachweisen. Die landwirtschaftliche Ausbildung eines Ehepartners oder eines Partners in eingetragener Partnerschaft wird anerkannt, auch wenn der Betrieb vom Partner ohne landwirtschaftliche Ausbildung geführt wird.
 - ✓ Nach grösseren Investitionen ist eine **Wartefrist** von 3 Jahren einzuhalten.
 - ✓ **Vermögenslimite**: bei einem veranlagten steuerbaren Vermögen von über Fr. 600'000.- werden keine Betriebshilfedarlehen gewährt.
 - ✓ Die **letzte Umschuldung** liegt mindestens 10 Jahre zurück.

- Bauland wird zum ortsüblichen Verkehrswert angerechnet, ausgenommen sind landw. genutzte Hofparzellen.

- Bei gemeinsam veranlagten Personen ist das arithmetische Mittel des veranlagten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten natürlichen Personen massgebend.

- Nach der Gewährung eines Betriebshilfedarlehens muss die Gesamtverschuldung des Betriebes **tragbar** sein. Dies ist mit einer Tragbarkeitsrechnung nachzuweisen.

21.01.2021 / Ru